

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums  
in Kiel.

Stück 15.

Kiel, den 8. November

1923.

Inhalt: 149. Kirchensteuerveranlagung und Erhebung nach Goldmarkbeträgen. — 150. Die Not der kirchlichen Presse. — 151. Beschleunigte Absendung der Kollektenerträge. — 152. Kirchensammlung für Zwecke der christlichen Liebestätigkeit. — 153. Bezugspreis des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. — Personalien.

## Nr. 149. Kirchensteuerveranlagung und Erhebung nach Goldmarkbeträgen.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung.  
G. l. 2989. 1.

Berlin W 8, den 24. Oktober 1923.

### Kirchensteuern.

Durch die fortschreitende Geldwertveränderung werden die Festsetzungen der kirchlichen Umlagebeschlüsse ständig überholt. Auch die Erträge der außerordentlichen Umlagen reichen trotz bisher unerhört hoher Prozentsätze nicht mehr aus, um den Kirchensteuerbedarf zu decken, zum Nachteil nicht bloß der Kirchengemeinden, sondern auch von Reich und Staat im Hinblick auf die aus deren Mitteln geleisteten Vorschüsse. Die wiederholten Nachtragsumlagebeschlüsse belästigen die Organe der Kirchengemeinden wie die Steuerzahler, Finanzämter und Aufsichtsbehörden.

Diese nachteiligen Folgen der Geldwertveränderung werden etwas gemildert werden, wenn, wie beabsichtigt ist, die Preussische Regierung gemäß § 16 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923

Ausgegeben Kiel, den 12. November 1923.

(Reichsgesetzblatt S. 939) die entsprechende Anwendung der ersten beiden Abschnitte dieser Verordnung auf Kirchensteuern vorgeschrieben haben wird. Indessen trifft diese Verordnung im wesentlichen nur diejenige Geldwertveränderung, die in der Zeit zwischen der Fälligkeit der Steuerschuld und ihrer Zahlung eintritt oder eingetreten ist, insbesondere die Geldentwertung der Steuerrückstände aus der Vergangenheit und Zukunft. Um die Wertbeständigkeit der Umlagen auch bis zum Fälligkeitstermin zu sichern, muß in den Umlagebeschlüssen die Erhebung von Goldmarkbeträgen vorgesehen werden.

Es werden daher von den Kirchengemeinden neue Umlagebeschlüsse zu fassen sein mit der Bestimmung, daß als kirchliche Umlage für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1923 ein im Umlagebeschluß zu bezeichnender Prozentsatz der Einkommensteuer 1922 in Gold nach dem Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923) zu erheben ist. Ferner wird (vergl. § 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1923) zu beschließen sein, daß § 104 der Reichsabgabenordnung auf die zu erhebende Kirchensteuer entsprechende Anwendung findet, endlich, daß kleine Beträge unter einem vom Gemeindefkirchenrat (Presbyterium, Kirchenvorstand, Ausschuß oder Vorstand des Parochialverbandes oder Gesamtverbandes) mit dem Finanzamt zu vereinbarenden Satze unerhoben bleiben, sowie daß die in Goldmark ausgedrückten Beträge nach Vereinbarung mit dem Finanzamt abgerundet werden.

Nur für Umlagebeschlüsse der vorbezeichneten Art kann die staatsaufsichtliche Genehmigung fortan in Aussicht gestellt werden.

Zur Errechnung des im Umlagebeschluß zu bezeichnenden Prozentsatzes ist der Steuerbedarf der Kirchengemeinden nach dem Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Oktober 1923) des Tages, nach dem der Bedarf ermittelt ist, in Goldmark umzurechnen, und es ist der so gefundene Betrag zu dem festgestellten oder geschätzten Reichseinkommensteuersoll für 1922 in Verhältnis zu setzen. Angesichts der beträchtlichen ziffernmäßigen Höhe dieses Solls werden hierbei durchweg nur sehr kleine Prozentsätze herauskommen. Sie sind in Dezimalbrüchen nach Vereinbarung mit dem Finanzamt so zu bestimmen, daß die Ausrechnung der Umlagebeträge des einzelnen Steuerpflichtigen keine Schwierigkeiten macht, also z. B. auf 0,001 oder 0,002 usw. Prozent.

Ob die bisherigen Umlagebeschlüsse mit Wirkung für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1923 außer Kraft zu setzen sind, bleibt der Entschliebung der Kirchengemeinde nach Benehmen mit dem Finanzamt überlassen. In der Regel wird sich dies empfehlen, sofern die Umlagebeschlüsse nicht bereits auch für das zweite Halbjahr in der Hauptsache zur Ausführung gelangt sind. Wegen etwaiger Erstattungsansprüche wird auf § 7 der Verordnung vom 11. Oktober 1923 Bezug genommen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen wird die Finanzämter ermächtigen, mit der Ausführung von Umlagebeschlüssen der oben bezeichneten Art mit Goldmarkbeträgen ungesäumt, auf Wunsch der Kirchengemeinden vor Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung, zu beginnen. Jedoch wird der Herr Reichsfinanzminister die Maßgabe beifügen, daß die nach dem

Goldwert zu bewirkenden Erstattungen unmittelbar von den Kirchengemeinden an die Kirchensteuerpflichtigen zu bewirken sind, daß also insoweit eine Tätigkeit der Finanzämter nicht stattfindet. Ich habe mich mit der von dem Reichsfinanzminister den Finanzämtern erteilten Ermächtigung unter Voraussetzung der Zustimmung der Kirchenbehörden einverstanden erklärt mit der Maßgabe, daß die Kirchengemeinden die staats- und kirchenaufsichtliche Genehmigung auf dem schnellsten Wege nachträglich einzuholen haben. Dies darf nicht unterlassen werden, um die Rechtsgültigkeit der Veranlassung außer Zweifel zu stellen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat seine Zustimmung bereits erteilt; die übrigen kirchlichen Behörden ersuche ich ergebenst, ihr Einverständnis mit der vorbezeichneten Ermächtigung des Herrn Reichsfinanzministers baldgefälligst unmittelbar den Landesfinanzämtern mitzuteilen.

gez. Boelitz.

Kiel, den 5. November 1923.

Wir haben dem Landesfinanzamt unser Einverständnis mit der den Finanzämtern seitens des Herrn Reichsministers der Finanzen erteilten Ermächtigung zur Ausführung der bezeichneten Steuer- bzw. Umlagebeschlüsse erklärt und es ersucht, die Finanzämter entsprechend zu benachrichtigen.

Auf den Abs. 4 des vorstehenden Erlasses, wonach die staatsaufsichtliche Genehmigung nur für Umlagebeschlüsse der vorbezeichneten Art in Aussicht gestellt werden kann, weisen wir besonders hin.

Weiter machen wir darauf aufmerksam, daß die Finanzämter ermächtigt sind, mit der Ausführung von Steuer- bzw. Umlagebeschlüssen, welche den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, schon zu beginnen, bevor die aufsichtliche Genehmigung zu denselben erteilt ist.

Die Beschlüsse zur Erhebung von Kirchensteuern nach Goldmarkbeträgen sind umgehend zu fassen und, soweit es sich um eine nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 zu erhebende Kirchensteuer handelt, in dreifacher Ausfertigung uns zur Herbeiführung der Genehmigung, soweit es sich um altes Kirchensteuerrecht handelt, zur Vollstreckbarkeitsklärung des Herrn Regierungspräsidenten einzureichen.

Den Bestimmungen nicht entsprechende, aber bereits eingereichte Beschlüsse werden wir zurückhalten.

Die Gilbedürftigkeit der Fassung von goldmarkwertigen Steuerbeschlüssen ist ganz besonders auch dadurch begründet, daß es nach Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 29. Oktober 1923 ausgeschlossen ist, daß Vorschüsse für den Besoldungsbedarf der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und Angestellten über den November hinaus gegeben werden.

Nachstehend bringen wir ein Muster für die nach den ergangenen Bestimmungen zu fassenden Beschlüsse für die Erhebung von Kirchensteuern nach Goldmarkbeträgen:

**Muster für den wesentlichen Inhalt der zu fassenden Steuer- bzw. Umlagebeschlüsse.**

Es wird beschloffen, für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1923 (1. Oktober 1923 bis 31. März 1924) eine Kirchensteuer in Gold nach dem durch die Verordnung des Reichspräsidenten über

Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (R. G. Bl. S. 939) bestimmten Goldumrechnungssätze (vgl. § 2 Abs. 3 der Verordnung) zu erheben.

Auf diese Kirchensteuer hat der § 104 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 1993) entsprechende Anwendung zu finden, so daß die Verzinsungspflicht für nicht rechtzeitig entrichtete bzw. hinterzogene Steuerbeträge 5 vom Hundert vom Goldmarkbetrage beträgt (vgl. § 4 und 7 der Verordnung vom 11. Oktober 1923).

Kleine Kirchensteuerbeträge, welche unter einem mit dem Finanzamt zu vereinbarenden Satze bleiben, sollen nicht erhoben werden. (Dieser Zusatz gilt nur für Kirchengemeinden, die ihre Steuern durch die Finanzämter erheben; doch wird sich auch bei den andern Kirchengemeinden die Festsetzung einer gleitenden Mindestgrenze empfehlen.)

Die in Goldmark ausgedrückten Prozentzuschläge werden nach Vereinbarung mit dem Finanzamt abgerundet.

Der für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1923 erforderliche Umlagebedarf (in den Bedarf sind die für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten regierungsseitig gewährten Vorschüsse einzurechnen einschließlich der Verzinsung) beträgt auf den Stichtag (die Wahl des Stichtages bleibt den Kirchengemeinden überlassen) vom 1. Oktober 1923 abgestellt: 159 500 000 000 Papiermark. Der Goldumrechnungssatz (vgl. Anl. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, R. G. Bl. S. 951 ff.) am 1. Oktober 1923 beträgt: 31 900 000  $\mathcal{M}$  = 1 Goldmark. Danach sind in Goldmark zu erheben:

$$\frac{159\,500\,000\,000}{31\,900\,000} = 5000 \text{ Goldmark.}$$

Das festgestellte bzw. geschätzte Reichseinkommensteuerfoll der Kirchengemeindeglieder für 1922 beträgt 500 000 000  $\mathcal{M}$ , so daß zur Aufbringung von 5000 Goldmark nach Reichseinkommensteuer  $\frac{1}{1000}\%$  in Goldmark erhoben werden soll.

Die Kirchensteuer ist fällig mit .....  $\mathcal{M}$  am ..... und mit .....  $\mathcal{M}$  am .....

Die in vorstehendem Muster angestellte Rechnung wird sich in der Praxis erheblich anders gestalten, da der Bedarf bedeutend höher sein wird, als im rechnungshalber einfachen Beispiel angenommen ist und sich daher tatsächlich ein anderes Verhältnis des Bedarfs zum Reichseinkommensteuerfoll ergeben wird.

Sind die Kirchensteuern nach bestehenden Umlagebeschlüssen nicht nur nach Einkommensteuer, sondern zum Teil nach anderen Maßstabssteuern (z. B. nach der vorläufigen Grundvermögenssteuer, welche an die Stelle der Grund- und Gebäudesteuer getreten ist) umzulegen, so ist der Prozentsatz anteilmäßig von den in Frage kommenden verschiedenen Maßstabssteuern zu berechnen und festzusetzen.

Die Steuereingänge sind umgehend wertbeständig anzulegen, soweit sie nicht sofort gebraucht werden.

Wegen der etwa einlaufenden Ansprüche auf Erstattung von bereits gezahlter Kirchensteuer verweisen wir auf § 8 der Verordnung vom 11. Oktober 1923 (R. G. Bl. S. 939 ff.), welcher statt des im Erlaß angegebenen § 7 in Frage kommen dürfte.

Weiter geben wir den nachstehenden Erlaß über die Heranziehung derjenigen Lohnsteuerpflichtigen, die zur Reichseinkommensteuer für 1922 nicht veranlagt werden, bekannt:

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst  
und Volksbildung.

Berlin W 8, den 25. Oktober 1923.

— G I 2990. —

### Kirchensteuern.

Bei der Erhebung der Kirchensteuern stößt namentlich die Heranziehung derjenigen Lohnsteuerpflichtigen, die zur Reichseinkommensteuer nicht veranlagt werden, auf erhebliche Schwierigkeiten. Sie ist vielfach unterblieben, weil die Finanzämter die zur Ausführung des § 52 b des Reichseinkommensteuergesetzes erforderliche Feststellung der Maßstabssteuern wegen Überlastung nicht haben vornehmen können. Die Angelegenheit gewinnt jetzt noch eine größere Bedeutung, weil einerseits im übrigen durch meinen Erlaß vom 24. Oktober — G I 2989 — das kirchliche Steuerwesen eine bessere Gestalt gewinnen wird, und weil andererseits infolge der auf dem Gebiete der Reichseinkommensteuer erlassenen neueren Verordnungen sich der Kreis derjenigen Lohnsteuerpflichtigen, die nicht zur Reichseinkommensteuer veranlagt werden, schon für dieses Jahr erheblich erweitert hat. Daß für alle diese Lohnsteuerpflichtigen lediglich zum Zwecke der kirchlichen Besteuerung die Feststellung der auf sie entfallenden Einkommensteuer 1922 rechtzeitig erfolgt ist — unbeschadet der aus § 52 b Reichseinkommensteuergesetz und aus Artikel 137 Absatz 6 der Reichsverfassung sich ergebenden kirchlichen Ansprüche — nach der tatsächlichen Lage der Dinge ausgeschlossen.

Um gleichwohl auch diese Lohnsteuerpflichtigen tunlichst zur Kirchensteuer heranziehen zu können, werden den Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgende beiden Wege an die Hand gegeben:

1. Die in Betracht kommenden Lohnsteuerpflichtigen werden im Einvernehmen mit dem Finanzamt entsprechend ihrer Amts- oder sonstigen Berufsstellung nach Besoldungsklassen und Lohn-  
tarifen in nicht zu zahlreiche Gruppen eingeteilt, so daß jede dieser Gruppen mehrere Lohnklassen  
umfaßt. Mangels Festsetzung eines höheren Einkommensteuersatzes wird der kirchlichen Besteuerung  
des einzelnen das niedrigste Einkommen seiner Gruppe aus dem Jahre 1922 zugrunde gelegt,  
danach die Einkommensteuer in einem Pauschsatz bestimmt und dieser Pauschsatz als Maßstabssteuer  
angewendet. Beispielsweise könnte in Gemeinden der Ortsklasse A als Maßstab gelten:

bei Arbeitern und Beamten der Gruppe 1 bis 4 ein Einkommensteuerpauschsatz von	10 000 M.
bei Angestellten und Beamten der Gruppen 5 bis 9 von	20 000 M.
bei höheren Angestellten und Beamten der Gruppen 10 bis 12 von	30 000 M.
bei hochbezahlten Angestellten und Beamten von Gruppe 13 aufwärts, soweit nicht veranlagt, von	40 000 M.

2. Als Ausgangspunkt für die kirchliche Besteuerung wird die für 1921 festgesetzte Reichseinkommensteuer genommen und nach dem allgemeinen Verhältnis, in dem sich die Einkommensteuer für 1922 im Vergleich zu der von 1921 gesteigert hat, vervielfacht, so daß das Ergebnis als Maßstabssteuer für die Kirchensteuer 1923 zu gelten hat. Das Vielfache ist nach Benehmen mit dem Finanzamt so zu bestimmen, daß im Durchschnitt eine Benachteiligung der Herangezogenen vermieden wird. Wo nicht besondere örtliche Verhältnisse ein anderes bedingen, wird die Zahl 8 als angemessen gelten können.

Bei der Wahl des einen wie des anderen Weges werden die veranlagten Kirchensteuern in der Regel hinter denjenigen zurückbleiben, die sich bei Veranlagung auf Grund wirklich veranlagter Einkommensteuer oder auf Grund von Festsetzungen gemäß § 52b Einkommensteuergesetz ergeben würden. Fühlt sich der einzelne Steuerpflichtige beschwert, so bleibt ihm unbenommen, im Wege des Einspruches geltend zu machen, daß er die bei seiner kirchensteuerlichen Veranlagung zugrunde gelegte Einkommensteuer für das Jahr 1922 tatsächlich nicht zu entrichten hatte. Die auf der anderen Seite eintretende Beeinträchtigung der Kirchengemeinden wird auch den übrigen Kirchensteuerpflichtigen gegenüber durch die Erwägung verantwortet werden können, daß auf anderem Wege bessere Ergebnisse einstweilen nicht zu erzielen sind. Die Auswahl unter den beiden vorgeschlagenen Wegen steht den Kirchengemeinden frei, doch ist auf ein einheitliches Verfahren der steuererhebenden Religionsgesellschaften ein und desselben Ortes Bedacht zu nehmen; auch wird seitens des Herrn Reichsfinanzministers darauf hingewiesen, daß bei Wahl des Weges zu 2 eine stärkere Mitwirkung der Organe der Kirchengemeinden wird eintreten müssen.

Die kirchlichen Behörden ersuche ich ergebenst, die Kirchengemeinden ihres Aufsichtsbezirkes entsprechend zu verständigen.

gez. Boelke.

Obgleich an sich Bedenken gegen die Veranlagung der fraglichen Lohnsteuerpflichtigen nach Gruppen vorliegen, glauben wir doch, den unter Ziffer 1 des Erlasses gewiesenen Weg der Veranlagung nach gruppenweisen Einkommensteuerepauschätzen bei der Notlage der Kirchengemeinden, welche die baldmöglichste Einziehung der Kirchensteuerbeträge verlangt, aus rein praktischen Gründen den Vorzug geben zu sollen.

Indessen bleibt es den Kirchengemeinden usw. unbenommen, selbst zu entscheiden, welchen Weg sie nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse als den richtigen ansehen und einschlagen wollen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

## Nr. 150. Die Not der kirchlichen Presse.

Kiel, den 7. November 1923.

Zimmer höher steigt die Not der kirchlichen Presse. Die katastrophale Marktentwertung, die ein ungeheures Steigen der Preise für Papier und Druck zur Folge hat, bedroht die kirchliche Presse mit völligem Zusammenbruch. Welchen Verlust würde das für das evangelische Haus, für das kirchliche Gemeindeleben bedeuten! Wenn heute der Schleswig-Holsteinische Sonntagsbote sein Erscheinen einstellen müßte, würden nicht nur die Tausende fester Bezieher, sondern Hunderttausende von Lesern, denen er wöchentlich Trost und Erquickung aus Gottes Wort, Anregung und Unterhaltung bringt, ihn schmerzlich vermissen. Es sollte nur dieses Hinweises bedürfen, um zu erreichen, daß in jeder lebendigen Kirchengemeinde unseres Landes die Gaben so reichlich fließen, daß sein Bestehen mit einem Schlage gesichert wäre. Mancher läßt sich jetzt durch die schwindelnden Zahlen irremachen und glaubt wunder wie teuer das sonst so billige Blatt geworden sei. Das ist ein Trugschluß; das Blatt ist überhaupt nicht teurer geworden. Man vergleiche nur einmal das Bezugsgeld mit den Preisen für 1 Brot, für 1 Liter Milch, für 10 Pfund Kartoffeln und man wird merken, daß das Blatt noch heute, wie bisher stets seit seinem Bestehen, verhältnismäßig sehr billig ist. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß gerade in den Kreisen der treuesten Sonntagsborenläser die wirtschaftliche Not zum Teil so groß geworden ist, daß sie nicht mehr in der Lage sind, den an sich geringen, aber im Verhältnis zu ihren entwerteten Einkünften doch noch zu hohen Bezugspreis zu zahlen. Deshalb müssen die Gemeindeglieder, denen es noch ein Geringes bedeutet, nicht nur für sich selbst das Blatt weiter beziehen, sondern darüber hinaus dafür Sorge tragen, daß aus ihren freiwilligen Gaben ein Fonds gesammelt werden kann, der wertbeständig anzulegen ist — in ländlichen Gemeinden am einfachsten in Naturalien — und aus dem den anderen, denen die finanzielle Last zu schwer geworden ist, Beihilfen zum Bezuge gewährt oder auch Freieemplare zur Verfügung gestellt werden können. Auch müßte es gelingen, in allen Gemeinden freiwillige Mithelfer zu gewinnen, die immer wieder von Haus zu Haus gehen, durch persönliche Einwirkung neue Bezieher gewinnen und alte erhalten und überhaupt dafür sorgen, daß Wert und Bedeutung der kirchlichen Presse im höheren Maße als bisher erkannt und gewürdigt werden.

Die kirchliche Presse darf nicht zusammenbrechen, sie braucht es aber auch nicht, solange noch Opferstimm und Verantwortungsgefühl in unseren Gemeinden leben!

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, vorstehende Bekanntmachung demnächst im Gemeindegottesdienst von der Kanzel zu verlesen. Wir setzen dabei als selbstverständlich voraus, daß in erster Linie die Herren Geistlichen selbst mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß die kirchliche

Presse, sei es der Schleswig-Holsteinische Sonntagsbote, sei es ein besonderes Gemeindeblatt, finanziell so gestützt wird, daß sie nicht gezwungen ist, ihr Erscheinen einzustellen.

### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1851/23.

D. Dr. Müller.

## Nr. 151. Beschleunigte Absendung der Kollektenerträge und der darüber einzureichenden Nachweisungen.

Kiel, den 8. November 1923.

Mit Rücksicht auf die fast täglich sich vermindernde Kaufkraft des Geldes, welche die schleunigste Übermittlung der Kollektenerträge an die Bedachten notwendig macht, ordnen wir in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 6. Januar 1909 — Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 2 — über die Einsendung der Kollektenerträge vorgeschriebenen Fristen hiermit folgendes an:

1. Die Herren Geistlichen haben die Erträge der von uns angeordneten Kollekten spätestens innerhalb 3 Tagen nach dem festgesetzten Abhaltungstage an die Herren Kirchenpropste (Superintendent) abzusenden. Wo eine herkömmliche lokale Kirchenkollekte die Verschiebung der angeordneten erforderlich macht, tritt an die Stelle der Absendungsfrist von 3 Tagen eine solche von 10 Tagen.
2. Die Herren Kirchenpropste (Superintendent) haben künftig den Gesamtertrag jeder einzelnen Kollekte ihrer Propstei (Superintendentur) unmittelbar an die in der Kollektenanordnung bekanntgegebene Empfangsstelle abzusenden und zwar innerhalb einer Frist von l ä n g s t e n s 21 Tagen vom angeordneten Kollektentage ab. Bis dahin etwa noch nicht eingegangene Beträge aus den Kirchengemeinden sind nachzusenden.

Die Herren Kirchenpropste (Superintendent) haben auf die strengste Innehaltung der Fristen ihr fortgesetztes Augenmerk zu richten. Zugleich mit der Absendung des Ertrages, spätestens aber mit Ablauf der bezeichneten Frist von 21 Tagen haben die Herren Kirchenpropste (Superintendent) wie bisher die Nachweisungen über die Kollektenerträge gemäß unserer Bekanntmachung vom 17. Dezember 1910 — Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 173 — an uns einzureichen.

3. Die nach den Kollektenanordnungen an uns als Empfangsstelle abzuführenden Kollektenträge sind nicht mehr bar zu überweisen, sondern auf die den Synodalausschüssen von uns überwiesenen Besoldungsvorschüsse zu verrechnen. Diese werden von uns um die von den Herren Kirchenpropsten (Superintendent) zurückbehaltenen und gemäß Ziffer 2 nachgewiesenen Kollektenerträge gekürzt werden.
4. Die vorstehende Regelung tritt in Kraft hinsichtlich:
  - a) der Abkürzung der Ablieferungsfristen zu Ziffer 1 und 2 für alle bereits ausgeschriebenen Kollekten sofort,

- b) der unmittelbaren Abführung der Erträge an die Empfangsstellen (Ziffer 2) mit den im Stück 14 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1923, S. 197 ff. — erfolgten Kollektenausreibungen, wobei bemerkt wird, daß die dort ausgeschriebenen Kollekten an uns abzuführen sind,
- c) des Verrechnungsverfahrens zu Ziffer 3 wie zu b.

Bei der nunmehr getroffenen Regelung müssen wir betonen, daß sie für die Frage, ob die Abhaltung von Kollekten heute überhaupt noch Zweck hat, nur eine halbe Maßnahme sein kann und mit ganz besonderem Nachdruck darauf hinweisen, daß der erstrebte Erfolg nur dann eintreten wird, wenn die Einzelgemeinde den Kollektenertrag erst auf den der Vorkriegszeit entsprechenden Betrag in Papiermark gebracht hat. Darin liegt die Grundursache der augenblicklichen Unfruchtbarkeit fast jeder Kirchensammlung, daß die Papiermarkbeträge, welche in den Kollektengottesdiensten gegeben werden, wenn man sie in Verhältnis zu den früheren Beträgen setzt, unendlich weit hinter diesen zurückbleiben. Leider sehr oft erreicht der Kollektenertrag in den Gemeinden, bisweilen sogar der Gesamtertrag einer Kollekte in der Propstei nicht einmal die Postüberweisungsgebühr. Hier müssen die Geistlichen schon bei der Abkündigung der Kollekte ausflarend eingreifen. Auch bei den jetzt abgekürzten Einsendungsterminen muß jede Kollekte schon in jeder Gemeinde ein ziemlich hochgegriffenes Vielfaches des jeweiligen Fernbriefportos ergeben, wenn die Abhaltung von Kollekten überhaupt noch Zweck haben soll.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 881.

D. Dr. Müller.

## Nr. 152. Kirchensammlung für Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Riel, den 6. November 1923.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1922 bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent — in diesem Jahre also am 2. Dezember — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen an diesem Tage in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Der Ertrag ist an uns propsteiweise im Verrechnungswege abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1067.

D. Dr. Müller.

## Nr. 153. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts.

Kiel, den 8. November 1923.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. Juli 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 151 — bestimmen wir zur Beseitigung der mehrfach entstandenen Zweifel über die Höhe der von den Kirchengemeinden aufzubringenden Bezugskosten des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts und zur Verringerung der durch die Überweisung kleiner Geldbeträge entstehenden Weiterungen und Kosten hiermit folgendes:

Für jedes laufende Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts hat vorbehaltlich weiterer Erhöhung bis auf weiteres von Stück 12 ab jede Kirchengemeinde 20 000 *M* zu zahlen. Der Gesamtbetrag für die bis zum Schluß des Kalenderjahres erschienenen Stücke ist von den Kirchenvorständen an den Synodalausschuß abzuführen und von diesem bis spätestens am 1. Februar jeden Jahres auf unser Konto 1065 bei der Landesbank Kiel unter Angabe der Zweckbestimmung zu überweisen.

Sind bis zum Schluß des Kalenderjahres 1923 20 Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts erschienen, so haben hiernach die einzelnen Kirchenvorstände  $9 \times 20\,000 = 180\,000$  *M* an den Synodalausschuß abzuführen.

Die von den einzelnen Synodalausschüssen auf Grund unserer Bekanntmachung vom 28. August 1923 schon überwiesenen Beträge sind in der uns zu dem genannten Termin einzureichenden Abrechnung in Anrechnung zu bringen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1871.

D. Dr. Müller.

Die erste theologische Prüfung, Michaelis 1923, haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Peter Hansen Petersen, 2. Werner Wafner, 3. Gustav Haacke, 4. Gustav Schwennefen, 5. Ernst Nissen, 6. Adolf Thomsen, 7. Hans Rohlf, 8. Kurt Feilcke, 9. Friedrich Schmidt-pott, 10. Paul Dienau, 11. Ernst Heinrich Gloyer, 12. Ludwig Möhlenbrink, 13. Friedrich Reimers, 14. Henning Brandt, 15. Peter Schütt und 16. Harald Harder.

Die zweite theologische Prüfung, Michaelis 1923, haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Richard Steffen, 2. Max Roager, 3. Wilhelm Halsmann, 4. Johannes Thießen, 5. Ernst Szymanowski, 6. Heinrich Böttger, 7. Hermann Hahnkamp, 8. Theodor Both, 9. Heinrich Witt, 10. Klaus Schlüter, 11. Walter Behrens, 12. Hartwig Brackert, 13. Friedrich Lensch, 14. Heinrich Nissen und 15. Hugo Bender.

## Personalien.

- Präsentiert: 1. für die Pfarrstelle in Ahrensburg:
1. Pastor D. Werner Schulz in Hamdorf,
  2. Pfarramts-Kandidat Jacobsen in Glückstadt,
  3. " " Höhnke in Ikehoe;
- als Ersatzmann:
- Pastor Reinhardt in Reitum;
2. für die Pfarrstelle in Bad Bramstedt:
1. Pastor Hübner in Bramfeld,
  2. " West in Kronprinzenkoog,
  3. " Cornelius in Lütjenburg;
- als Ersatzmänner:
1. Pastor Reinhardt in Reitum,
  2. Pastor Frank in St. Margarethen.
- Bestätigt: 1. am 20. Oktober 1923 der Provinzialvikar Pastor Dwenger zum Kompastor in Kappeln II;
2. am 27. Oktober 1923 der Pastor Dippe, bisher auf Helgoland, zum Pastor des Nordbezirks der Hauptgemeinde zu Altona;
3. am 29. Oktober 1923 der Hilfsgeistliche Pastor Hemsen in Rendsburg zum Pastor in St. Michaelisdonn.

Seite 220  
(Leerseite)